

**Stellungnahme der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zum Bericht des
Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2017**

Prüfungsfeststellung Nr. 1, Seite 4

Zunächst wird auf die Stellungnahmen Nr. 1 zu den Prüfungsfeststellungen der Jahre 2015 und 2016 verwiesen.

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und der zunehmenden Aufgabenbelastung noch nicht in der Lage, den Jahresabschluss des Kreises fristgerecht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2017 konnte aber deutlicher früher aufgestellt werden als die Abschlüsse der Vorjahre.

Prüfungsfeststellung Nr. 2, Seite 7

In Absprache mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfolgte eine Aufteilung der Rechnung auf zwei unterschiedlichen Fälligkeiten. Da es sich um eine langfristige Investitionsfördermaßnahme handelt, werden die Auszahlungen auf eine Anlage im Bau gebucht und erst nach Abschluss der Maßnahme aktiviert. Insofern ist eine periodengerechte Zuordnung der Auszahlungen entbehrlich.

Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 10

Maßgeblich für die Abschreibung des Geschäftswertes der Tourismusmarketing GmbH Kreis Bergstraße GmbH ist die Beschlussfassung über deren Auflösung durch den Kreistag und das Ende des Liquidationsverfahrens. Diese erfolgte bereits im Jahre 2015. Aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips ist die Abschreibung zum Jahresabschluss 2017 ohne Zweifel sachgerecht.

Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 11

Die Tatsache, dass die Prüfungsmöglichkeiten der Revision aufgrund der Komplexität der verschiedenen Sachverhalte sich als sehr schwierig gestaltet ist schon seit Jahren bekannt und wird mit den jeweiligen Prüfungsteams auch immer wieder diskutiert. Die umfassenden Exportmöglichkeiten die seitens der Revision immer wieder verlangt werden (es wird immer wieder auf eine Exportmöglichkeit hingewiesen, welche den sog. „EKOM-Kommunen“ seitens des Rechenzentrums bereitgestellt wird) stehen dem Kreis nicht zur Verfügung. Es wurde bereits mehrfach beim Softwarehersteller angefragt, ob denn ein solcher Bericht bereitgestellt werden könne. Dieses wurde uns unter Hinweis auf bestehende Bordmittel (Auswertungen innerhalb der Finanzsoftware) und der unvergleichlich hohen Anzahl der offenen Posten gegenüber einer Kommune nicht gewährt. Zudem werden den Prüfern durch die GdPDU-Schnittstelle sämtliche Bewegungen exportiert (aus allen Feldern welche durch die Revision vorher angefragt

wurden), die in der jeweils fraglichen Buchhaltungsperiode angefallen sind. Diese Vorgehensweise wird seit Anbeginn der Nutzung der Software angewendet, so dass der Revision alle Daten im Exportformat für die Prüfungssoftware vorliegen.

Der Revision lag zum Zeitpunkt der Prüfung eine vollständige Offene-Posten-Liste in PDF Format vor.

Prüfungsfeststellung Nr. 5, Seite 12

Die Bilanz ist eine Stichtagsbezogene Betrachtung der Vermögensverhältnisse des Kreises. Zum Stichtag werden die offenen Posten gegenüber verbundenen Unternehmen auf die jeweils hierfür vorgesehene Position umgebucht. Den Prüfern der Revision wurde der Hintergrund dieser Vorgehensweise aufgrund von buchhalterischen Einstellungen erklärt. Wegen der stichtagsbezogenen Betrachtung wird seitens der Verwaltung kein Verstoß gegen buchhalterische Regeln gesehen.

Prüfungsfeststellung Nr. 6, Seite 13

Das Verfahren der Saldenabstimmung unterliegt, auch unter dem Gesichtspunkt des kommunalen Gesamtabchlusses, einem ständigen Verbesserungsprozess.

Die Empfehlungen der Revision werden von uns hierbei berücksichtigt, teilweise sind sie schon umgesetzt.

Die fachlich zuständige Abteilung Controlling, Projektmanagement und Grundsatz nimmt zu der Prüfungsfeststellung darüber hinaus wie folgt Stellung:

Zwischen dem Kreis und den Eigenbetrieben gibt es bereits einen gemeinsamen Buchungsschluss. Unseres Erachtens werden die Buchungen in der Regel zeitnah ausgeführt. Natürlich kann es bei den Eigenbetrieben vorkommen, dass es in Einzelfällen aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Eine Auswertung der Buchungen für den Saldenabgleich wird durch uns in der Regel nach dem Buchungsschluss vorgenommen. Bei der Vielzahl von verschiedenen Personenkonten bei den Eigenbetrieben kam es in der Vergangenheit leider vor, dass ein Personenkonto nicht berücksichtigt wurde. Wir werden zukünftig darauf achten, dass dieses nicht mehr vorkommt.

Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 17

Auf die Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2014 wird verwiesen. An der Rechtswidrigkeit der Verordnung hat sich nichts geändert.

Da der Kreis voraussichtlich im Jahr 2019 aus dem Kommunalen Schutzschirm entlassen wird, erfolgt die Auflösung des relevanten Sonderpostens im Jahresabschluss 2018, ohne Buchung in der Ergebnisrechnung, unmittelbar in die Ergebnisverwendung.

Aufgrund der 30-jährigen Laufzeit des Schutzschirmvertrages bestehen jedoch bei Vertragsverletzungen weiterhin finanzielle Risiken für den Kreis.

Wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage können wir bei ordentlichen Erträgen von rd. 426,7 Mio. € nicht erkennen (1.685.000 € = rd. 0,4 % der ordentlichen Erträge).

Prüfungsfeststellung Nr. 8, Seite 20

Auch die vom Revisionsamt in Bezug genommen geänderten Förderrichtlinien verstoßen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung. Sie verlangen Buchungen in der Finanzrechnung, welche nicht durch liquiditätswirksame Vorgänge nachweisbar sind. Die geänderten Förderrichtlinien dienen ausschließlich einer veränderten Zuordnung der relevanten Darlehen in der Schuldenstatistik. Insofern verweisen wir auf die Stellungnahme zu Prüfungsfeststellung Nr. 8 des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2016.

Prüfungsfeststellung Nr. 9, Seite 30

Keine Stellungnahme

Prüfungsfeststellung Nr. 10, Seite 33

Der Kreistag wird zukünftig fristgerecht über die Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen informiert.

Prüfungsfeststellung Nr. 11, Seite 34

Die relevanten Aufwendungen wurden im Jahresabschluss erläutert. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht vorgesehen und wäre ohne jegliche Konsequenz.

Die Kreisverwaltung, sowie deren Eigenbetriebe ermittelt und bucht seit der Einführung des doppelten Rechnungswesens Anlageabschreibungen und Pensionsrückstellungen erst im Rahmen des Jahresabschlusses. Dies ist sachgerecht und zulässig.

Uns ist nicht ersichtlich, zu welchem Erkenntnisgewinn unterjährige Abschreibungen oder die unterjährige Bildung von Rückstellungen führen sollen.

Die in der Prüfungsfeststellung aufgeführten Aufwendungen sind keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne des § 100 HGO und bedürfen daher keiner gesonderten Beschlüsse durch die Kreisgremien.

Die Mittelprüfung in dem verwendeten Buchhaltungsprogramm ist eine technische Unterstützung für die Budgetverantwortlichen, um die jeweiligen Budgets besser überwachen zu können. Sie ist kein Ersatz für die im Haushalt angegebenen Deckungsregeln, Budgetierungsrichtlinien und gesonderte Haushaltvermerke bei den jeweiligen Produkten. Die Deckungskreise werden jeweils für die verantwortliche Personengruppe und Besonderheit der jeweiligen zu überwachenden Budgets angepasst. Diese Anpassungen können je nach Bedarf oder Anforderung der Budgetverantwortlichen auch mal unterjährig geschehen.

Die Mittelüberwachung im Buchhaltungsprogramm ist sehr anspruchsvoll und immer mit einem gewissen kritischen Blick zu betrachten. Es sind derzeit 561 Einzelbudgets in 120 Budgetebenen eingerichtet. Den Prüfern wurde schriftlich nahegelegt, sich jeweils auf eingerichtete Einzelbudgets zu konzentrieren, wenn evtl. Mittelüberschreitungen über diesen Weg geprüft werden sollen. Es können sich durch die ständige Veränderung von Produktinhalten, Organisationsänderungen oder anderen Sachverhalten immer wieder kleinere Fehler ergeben, welche durch ständige Evaluationen minimiert werden.

Im Bereich der im Prüfungsbericht auf Seite 35 angesprochenen Budgetebene "9999_7" ist hinzuweisen, dass insgesamt 7 Einzelpositionen im Bereich der Pauschalwertberichtigungen im THH 03 - Soziales nicht in den Deckungskreis aufgenommen wurden, so dass eine Differenz zwischen der Summe der Haushaltsansätze im Bereich der Abschreibungen und den im Deckungskreis aufgezeigten Gesamtansatz in diesem Bereich in Höhe von 200.000 € ergab.

In Bezug auf die 12. Prüfungsfeststellung ist festzuhalten, dass der Ergebnisrechnung auf der Position 14 "Abschreibungen" bei einem Gesamtansatz von 5.894.499 € insgesamt Aufwendungen in Höhe von 5.896.982,43 € entgegenstehen. Dies sind genau 2.483,43 € (0,01 %) mehr, als der Ansatz hergeben würde. Hierbei ist zu beachten, dass hierin auch Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter zu verzeichnen sind, deren Anschaffung durch Aufwendungen in den Einzelbudgets gedeckt wurden. Auch wenn die Deckungsregeln es explizit nicht hergeben, dass die Deckung auch deren Abschreibung beinhaltet, so ist es aber eine sachlogische Folgerung.

In dem Gesamtbetrag der Abschreibungen sind auch Abschreibungen aus Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen mit einem Haushaltsansatz von 1.567.300 € enthalten, deren endgültige Werte erst durch Jahresabschlussarbeiten kurz vor Erstellung der Jahresrechnung bekannt werden. Diese werden zeitlich nahe an den sonstigen Abschreibungsläufen gebucht, so dass die tatsächliche Summe der Abschreibungen erst mit dem Jahresabschlussdokument bekannt ist.

Prüfungsfeststellung Nr. 12, Seite 38

Die in dieser Prüfungsfeststellung gewünschte Auswertungsmöglichkeit steht ausschließlich den ekom21-Kunden zur Verfügung.

Heppenheim, den

gez. Medert